

Nach der Mittheilung des königlichen Commissars wird von dem Cultusministerium beabsichtigt, sowohl den in der dormaligen Kürze der Tauffrist, als auch den in den Vorschriften über die Haustaufen zu findenden Uebelständen durch eine, der Angabe zufolge den in den Angelegenheiten der evangelischen Kirche beauftragten Staatsministern bereits im Entwurfe vorliegende, Verordnung abzuheben; durch diese solle die Frist für die Taufen Neugeborener auf sechs Wochen erweitert, die Zulassung der Haustaufe lediglich in die Hände des Geistlichen gelegt, übrigens auch hinsichtlich der Zahl der zur Taufe zuzuziehenden Paten der Willkür die alleinige, aber feste Grenze gezogen werden, daß deren nicht unter zwei und nicht über sechs zugezogen werden dürfen. Der Ausschuss ist, ohne diese beabsichtigten Veränderungen der fraglichen kirchlichen Einrichtungen zum Gegenstande eingehender Beurtheilung zu machen, mit dem Antragsteller darüber einverstanden, daß hierdurch die ersten und hauptsächlichsten Theile der vorstehenden Anträge 1 und 2 ihre Erledigung finden werden. Er hat dabei nur zu bedauern, daß die der Kirche grundrechtlich zugesprochene Autonomie noch nicht verwirklicht und somit der evangelischen Kirche es nicht vergönnt ist, die erwähnten Abänderungen selbst und nach eigenem Ermessen zu treffen.

Es bleiben hiernach zu 1 und 2 nur noch die Anträge auf ausdrückliche Aufhebung gewisser Vorschriften, welche durch die, wie vorbemerkt, beabsichtigte Verordnung nicht werden betroffen werden, übrig.

Zu 1 ist durch Rescripte vom 2. August 1817 und 16. December 1825 bestimmt, daß jedes neugeborne Kind innerhalb der nächsten acht, in besonderen, nach dem Ermessen des Ortspfarrers einen Aufschub nöthig machenden Fällen jedoch innerhalb der nächsten zweimal acht Tage, zur Taufe gebracht, widrigenfalls aber der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, mit einer halb zu dem Kirchenvermögen und halb zur Armenkasse des Wohnortes der Bestraften zu nehmenden, bei fortgesetztem Ungehorsam für jede um acht Tage längere Verzögerung um einen Thaler zu erhöhenden, Geldbuße von einem Thaler belegt werden, endlich in Fällen, wo vier Wochen nach der Geburt eines Kindes verfloßen sind, ohne daß die Taufhandlung vollzogen worden, die Obrigkeit, auf Antrag der geistlichen Behörde oder unter Vernehmung mit derselben, zu Bewirkung der Taufe ohne Anstand zweckdienliche Zwangsmittel ergreifen soll. Nur im Falle der Erkrankung des zu taufenden Kindes ist neuerdings die Bestattung einer weiteren Fristverlängerung über obige zweimal acht Tage hinaus nachgelassen worden.

Nach dem Antrage unter 1 wäre nun zugleich „die bisherige Strafgebühr für solche Fälle in Wegfall zu bringen.“

Der Ausschuss ist der Ueberzeugung, daß durch die nachher anzuführenden Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks alle, auf die bisherigen und überhaupt auf irgend welche Tauf Fristen bezügliche Straf- und Zwangsbestimmungen für immer in Wegfall gebracht sind.

Diese Meinung war auch bei der Verkündigung der Grundrechte und im ganzen vergangenen Jahre die allgemein angenommene und befolgte; sie war offenbar auch die des Ministeriums (Held), indem dieses unterm 28. März 1849 eine Consistorialbehörde auf deren Anfrage dahin beschied: es sei sowohl in dem angezeigten Falle (der Weigerung eines Vaters, sein Kind überhaupt taufen zu lassen), als auch in anderen vorkommenden Fällen dieser Art von der Anwendung

des in den Rescripten vom 2. August 1817 und 16. December 1825 vorgeschriebenen Straf- und Zwangsverfahrens zur Zeit und bis auf Weiteres abzusehen.

Bekanntlich aber erließ zu Ende des vorigen Jahres das Cultusministerium eine Verordnung im ganz entgegengesetzten Sinne an die Consistorialbehörden, worin die fort dauernde Gültigkeit der angezogenen Rescripte und ihrer Zwangsvorschriften ausgesprochen ward. Diese Verordnung, datirt vom 11. December 1849, tritt, als die bestimmte Verneinung der durch den hier fraglichen Kalb'schen Antrag ange regten Frage, zu diesem Gegenstande der Begutachtung in eine so unmittelbare und unabweißbare Beziehung, daß der Ausschluß durch Vermittelung des Präsidenten die Mittheilung derselben, welche auch erfolgt ist, beim Gesamtministerium beantragen zu müssen glaubte und nicht Umgang nehmen darf, im gegenwärtigen Berichte zunächst bei ihr zu verweilen und auf sie die Aufmerksamkeit zu richten. Dieselbe ist unter dem gegenwärtigen Berichte im Auszuge beigefügt.

Was die in dieser Verordnung den speciellen Erörterungen vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen betrifft, so hat man mit denselben darin sich einverstanden zu erklären, daß durch die im ersten Satze von §. 17 der Grundrechte („Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“) den Kirchen zugesprochene Selbstständigkeit das Hoheitsrecht des Staates über dieselben nicht aufgehoben wird, — wiewohl dasselbe vermöge der übrigen, die Religionsfreiheit sicherstellenden und nach Art. I. des Einführungsgesetzes sofort in Wirksamkeit getretenen Grundrechte, §§. 14, 15., 16, 17, im zweiten und dritten Satze, 18, z. B. durch die Bestimmung, daß neue Religionsgesellschaften sich bilden dürfen, ohne daß es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf, wesentliche Einschränkungen erfahren hat. Dagegen geht die Verordnung offenbar zu weit, wenn sie in der auf den ersten Satz von §. 17 bezüglichen Vorschrift Art. II. des Einführungsgesetzes (daß die zur Durchführung jenes Selbstständigkeitsprinzips für die bestehenden Kirchen erforderlichen organischen Einrichtungen und Gesetze in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden sollen) den Sinn finden will, daß die Beschränkung jenes Hoheitsrechtes, soweit sie dem in §. 17 aufgestellten Grundsatz gegenüber nöthig werden könnte, im Wege der Gesetzgebung erfolgen solle; denn nicht eine Beschränkung der Staatsgewalt, sondern die Zurückgabe der Kirchen gewalt an die bestehenden Kirchen, soweit diese den letztern bisher entzogen war, ist die nothwendige Folge des gedachten Grundsatzes, und es können daher unter den im Art. II. des Einführungsgesetzes angeordneten organischen Einrichtungen und Gesetzen nur die zur formellen Bewirkung und Ausübung der kirchlichen Autonomie erforderlichen verstanden werden. Auch ist bei der Bemerkung, daß die Aufgabe der auf §. 57 der Verfassungsurkunde beruhenden Staatshoheit über die Kirchen bloß im Wege eines nach §. 152 derselben vereinbarten Gesetzes möglich gewesen sein würde, übersehen worden, daß die Vereinbarung über die, allerdings schon in ihrem Eingangssatze und an vielen einzelnen Stellen Verfassungsänderungen enthaltenden und bedingenden, Grundrechte in der That den in §. 152 der Verfassungsurkunde aufgestellten Erfordernissen entspricht.

Wenn aber endlich jene allgemeinen Betrachtungen mit dem Satze, als ihrem Ergebnisse, schließen: es sei demnach im Allgemeinen davon auszugehen, daß §. 17 der Grundrechte